

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2026-20

Ausgabe: 15.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster für das Jahr 2026
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal für das Haushaltsjahr 2026
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aidenbach für das Haushaltsjahr 2026
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Beutelsbach für das Jahr 2026
5. Bekanntmachung des Schulverbandes Grundschule Rothalmünster für das Haushaltsjahr 2026
6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Rothalmünster für das Haushaltsjahr 2026
7. Zweckverband PassauCard; Änderungssatzung Entschädigung Verbandsräte
8. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eging a. See
9. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Aldersbach
10. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i.R.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochs Ausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
der
Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster

Aufgrund der Art. 8 Abs.2 und 10 der VGemO, Art. 41,42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die **Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster** folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **1.924.150,00 EUR**

im Vermögenshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **175.000,00 EUR**

§2

- ☐ Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.
- ☒ Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- ☐ Für das aktuelle HH-Jahr sind, über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus, keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich (nur wenn fortgeltende Kreditermächtigungen aus Vorjahren vorliegen).

§3

- ☐ Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.
- ☒ Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Verwaltungsgemeinschaftsumlage:

1. Verwaltungsumlage:

- 1.1.** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf

1.503.200,00 EUR

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt (**Verwaltungsumlage**).

- 1.2.** Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2025** auf **5.883** Einwohner festgesetzt.

1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **255,52** EUR festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **255,51589** EUR

2. Investitionsumlage:

- ☒ Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben
☐ Eine Investitionsumlage wird erhoben

2.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf

0,00 EUR

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt (**Investitionsumlage**).

2.2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand **30.06.2025** auf **5.883** Einwohner festgesetzt.

2.3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **0,00** EUR festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **0,0000** EUR

§5

- ☒ Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)
- ☐ Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§6 ³⁾

Weitere Festsetzungen werden **nicht** getroffen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2026** in Kraft.

Rotthalmünster, den **07.07.2026**

Verwaltungsgemeinschaft
Rotthalmünster

gez. **Straußberger**
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit **Schreiben vom 19.06.2026**, Aktenzeichen: **941.02** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG, in Verbindung mit Art. 67 u. 71 GO genehmigungspflichtige Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 10 VGemO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung** einer Haushaltssat-

zung, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster, gemäß Art. 65 GO, Art.10 VGemO, Art. 40 KommZG i.V.m. Bayerischer Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften - BayKommV) zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, den **07.07.2026**

Verwaltungsgemeinschaft
Rotthalmünster

gez. **Straußberger**
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal (Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.320.000,00 EURO

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.000,00 EURO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 503.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 161 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.124,22 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 02. Juli 2026

Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

gez.
Jürgen Fundke
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. Juni 2026 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 24 KommZG). Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schloßberg 18, 94086 Bad Griesbach i. Rottal, Zimmer Nr. 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Griesbach i. Rottal, 02. Juli 2026

Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

gez.
Jürgen Fundke
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aidenbach für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Aidenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 717.200 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 56.600 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **588.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf **160** Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.675,00 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **119.500 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Aidenbach, den 07.07.2026
Schulverband Aidenbach
gez. Robert Grabler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.06.2026 Aktenzeichen 31-941.03-15, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2026 keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die **Haushaltssatzung 2026** wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach, Marktplatz 18, 94501 Aidenbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Aidenbach, den 07.07.2026
Schulverband Aidenbach
gez. Robert Grabler
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Beutelsbach für das Jahr 2026

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

113.300 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

11.700 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **83.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf **44** Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.886,14 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **18.800 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Beutelsbach, 07.07.2026

Schulverband Beutelsbach

gez.

Heribert Knab

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.06.2026, Aktenzeichen 31-941.03-16, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2026 keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die **Haushaltssatzung 2026** wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.
Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach, Marktplatz 18, 94501 Aidenbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bay SchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Beutelsbach, den 07.07.2026
gez.
Heribert Knab
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes

- ☒ **Grundschule Rotthalmünster**
☐ **Mittelschule Rotthalmünster**

I.

(Landkreis **Passau**) für das **Haushaltsjahr 2026**
Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der
Schulverband Grundschule Rotthalmünster
folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **607.450,00 EUR**

im Vermögenshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **278.700,00 EUR**

§2

☐ Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

☒ Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

☐ Für das aktuelle HH-Jahr sind, über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus, keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich (nur wenn fortgeltende Kreditermächtigungen aus Vorjahren vorliegen).

§3

-
- ☐ Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.
- ☐ Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage:

1. Verwaltungsumlage:

- 1.1.** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf

449.800,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).

- 1.2.** Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2025** auf **197** Verbandsschüler festgesetzt.

- 1.3.** Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.283,25 EUR** festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **2.283,2487 EUR**

2. Investitionsumlage:

- ☐ Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben
☒ Eine Investitionsumlage wird erhoben

- 2.1.** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf

172.700,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).

- 2.2.** Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2025** auf **197** Verbandsschüler festgesetzt.

- 2.3.** Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **876,65 EUR** festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **876,6497 EUR**

§5

- ☒ Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)
- ☐ Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2026** in Kraft.

Rotthalmünster, den **07.07.2026**

☐ Schulverband MS Rotthalmünster
☒ Schulverband GS Rotthalmünster

gez. **Straußberger**
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **22.06.2026** Az: **31-3-941.03-13** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung **keine** nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG **amtlich bekannt** gemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung**, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster öffentlich auf. (gem. Art 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 GO i.V.m. Bayerischer Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften - BayKommV)

Rotthalmünster, den **07.07.2026**

☐ Schulverband MS Rotthalmünster
☒ Schulverband GS Rotthalmünster

gez. Straußberger
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes

☐ **Grundschule Rotthalmünster**
☒ **Mittelschule Rotthalmünster**

(Landkreis **Passau**) für das **Haushaltsjahr 2026**

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der

Schulverband Mittelschule Rotthalmünster
folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird hier-

mit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **705.800,00** EUR

im Vermögenshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **130.000,00** EUR

§2

- ☐ Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00** EUR festgesetzt.
- ☒ Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- ☐ Für das aktuelle HH-Jahr sind, über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus, keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich (nur wenn fortgeltende Kreditermächtigungen aus Vorjahren vorliegen).

§3

- ☐ Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00** EUR festgesetzt.
- ☒ Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage:

1. Verwaltungsumlage:

- 1.1.** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf

452.600,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).

- 1.2.** Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2025** auf **128** Verbandsschüler festgesetzt.

- 1.3.** Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **3.535,94** EUR festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **3.535,9375** EUR

2. Investitionsumlage:

- ☒ Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben
- ☐ Eine Investitionsumlage wird erhoben

- 2.1.** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2026** auf

0,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).

2.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2025** auf **128** Verbandsschüler festgesetzt.

2.3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0,00** EUR festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **0,0000** EUR

§5

☒ Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

☐ Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** getroffen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2026** in Kraft.

Rotthalmünster, den **07.07.2026**

☒ Schulverband MS Rotthalmünster
☐ Schulverband GS Rotthalmünster

gez. **Straußberger**
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **22.06.2026** Az: **31-3-941.03-12** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung **keine** nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG **amtlich bekannt** gemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung**, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster öffentlich auf. (gem. Art 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 GO i.V.m. Bayerischer Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften - BayKommV)

Rotthalmünster, den **07.07.2026**

☒ Schulverband MS Rotthalmünster
☐ Schulverband GS Rotthalmünster

gez. **Straußberger**
Schulverbandsvorsitzender

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Zweckverbandes PassauCard**

Auf der Grundlage des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) und des Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), erlässt der Zweckverband PassauCard folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes PassauCard vom 24.05.2000 (Amtsblatt Nr. 13/2000 des Landkreises Passau vom 31.05.2000), zuletzt geändert am 01.05.2008 (Amtsblatt Nr. 35/2008 des Landkreises Passau vom 19.11.2008), wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Abs. 1 wird der Betrag 100,00 Euro durch 150,00 Euro ersetzt und der Betrag 50,00 Euro durch 75,00 Euro.
- (2) In § 1 Abs. 2 wird der Betrag 100,00 Euro durch 150,00 Euro ersetzt.
- (3) In § 2 Abs. 1 wird der Betrag 50,00 Euro durch 75,00 Euro ersetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Passau, den 06.07.2026

gez.

Raimund Kneidinger
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Gz.: 31-3-054.04-8

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eging a.See gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 14.07.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Eging a.See hat in ihrer Versammlung vom 25.06.2026 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 01.07.2026 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 14.07.2026
Landratsamt Passau

gez.

Bauer
Verwaltungsinspektorin

Verbandssatzung für den Schulverband
Satzung des Schulverbands Mittelschule Eging a.See

¹Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnung vom 24. August 2011 Nr. 44-5102/049-1 (RABl. Nr. 13/2011) für das Gebiet der Gemeinden Eging a.See, Fürstenstein, Aicha vorm Wald, Tittling die Mittelschule Eging a.See mit dem Schulsitz in der Gemeinde Eging a.See errichtet. ²Die Verbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Eging a.See hat am 25.06.2026 die folgende

Verbandssatzung

beschlossen.

Übersicht:

- § 1 Rechtsstellung des Schulverbands
- § 2 Aufgaben des Schulverbands
- § 3 Organe des Schulverbands
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Verbandsvorsitz
- § 7 Geschäftsstelle
- § 8 Finanzierung des Schulverbands
- § 9 Auseinandersetzung
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Entschädigungen und Ordnungsgelder
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Eging a.See als Verbandschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Eging a.See, Fürstenstein, Aicha vorm Wald, Tittling.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Eging a.See.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Eging a.See“ und hat seinen Sitz in Eging a.See.

§ 2

Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule Mittelschule Eging a.See

§ 3

Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind
 1. die Schulverbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz),
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) ¹Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. ²Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 BaySchFG. ³Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.
- (4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung können auf Einladung des Verbandsvorsitzes an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. ²Die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung wird nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund für eine Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal geltend gemacht wird. ³Die weiteren an der Sitzung beteiligten Personen sowie geladene Sachverständige müssen in der Sitzung anwesend sein. ⁴Die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist auf ein Mitglied beschränkt. ⁵Die Teilnahme wird in der Reihenfolge der Anmeldungen zugelassen. ⁶Die Teilnehmer haben bei nicht öffentlichen Sitzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

(5) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

(6) ¹Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie nicht von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. ²Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100,00 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500,00 Euro. ³Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz.

(2) ¹Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 6

Verbandsvorsitz

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.

(2) ¹Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7

Geschäftsstelle

(1) ¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde die Gemeinde Eging a.See bestimmt. ²Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.

(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 8

Finanzierung des Schulverbands

(1) ¹Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung gem. Bescheid zum Fälligkeitstermin zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages zum 30.06. fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Schulverbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 10

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Passau. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht auf der Internetseite des Landratsamtes Passau unter der Internetadresse <https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/amtsblatt/>. Die Mitgliedsgemeinden weisen auf die Bekanntmachungen hin.

§ 11

Entschädigungen und Ordnungsgelder

- (1) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für jede Sitzung.
- (3) ¹Eine Entschädigung für die Tätigkeit erhält die Stellvertretung des Verbandsvorsitzes in Höhe von 100 % der Entschädigung nach Abs. 2,
- (4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag unbeschadet des Absatzes 4
 1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
 2. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 15,00 Euro für jede angefangene Stunde jeder Sitzung,
 3. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung nach Abs. 5 Nr. 2,
 4. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
- (6) ¹Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie von der weiteren Teilnahme an der Sitzung nicht ausgeschlossen. ²Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100,00 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500,00 Euro. ³Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Mittelschule Eging a.See vom 07.05.2009 (Amtsblatt des Landkreises Passau vom 06.05.2009; Seite 65 – 66) außer Kraft.

Eging a.See, den 25.06.2026

Schulverband Mittelschule Eging a.See

Der Verbandsvorsitz

gez. Kufner

Benedikt Kufner, Vorsitz

Landratsamt Passau

Gz.: 31-3-054.04-9

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Aldersbach gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 14.07.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Aldersbach hat in ihrer Versammlung vom 15.06.2026 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 01.07.2026 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 14.07.2026

Landratsamt Passau

gez.

Bauer

Verwaltungsinspektorin

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Aldersbach

nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule „Wolfgang-Marius-Grundschule Aldersbach“ als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Aldersbach, Aidenbach und Künzing.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Aldersbach.
- (4) Der Schulverband führt den Namen

„Schulverband Grundschule Aldersbach“

und hat seinen Sitz in Aldersbach.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender)

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG)
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 40,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7 Geschäftsgang des Verbandes

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Verbandes

Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeinde Aldersbach bestimmt, das den Verbandsvorsitzen-

den stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Gemeinde Aldersbach geführt.

§ 10 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben.

(3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Aldersbach vom 19.06.2020 außer Kraft.

Aldersbach, 08.07.2026
Schulverband Aldersbach

gez.
Mayrhofer Verbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Gz.: 31-3-054.04-10

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 14.07.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal hat in ihrer Versammlung vom 29.05.2026 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 01.07.2026 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 14.07.2026
Landratsamt Passau

gez.

Bauer
Verwaltungsinspektorin

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94086 Bad Griesbach i. Rottal, Schloßberg 18.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art 29 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§ 3

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 23.02.1996 von der Mitgliedsgemeinde Stadt Bad Griesbach i. Rottal geführt.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld
 - für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld

 - für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses
 - für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag – für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn Ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 05.6.2020 außer Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 29.05.2026

gez.
Jürgen Fundke
Schulverbandsvorsitzender